



unw

Ulmer Initiativkreis
nachhaltige
Wirtschaftsentwicklung e.V.

**Satzung
9. Oktober 2019**

Präambel

Angesichts der massiven Gefährdung der natürlichen Lebensgrundlagen unserer Erde durch die vorherrschende Wirtschaftsweise ist es dringend notwendig, sich mit Zukunftsfragen zu befassen. Von zentraler Bedeutung für die zukünftige Entwicklung ist es, Wirtschaftsweisen und Lebensstile aufzuzeigen, die im Einklang mit der nachhaltigen Sicherung dieser natürlichen Lebensgrundlagen stehen. Der Ulmer Initiativkreis nachhaltige Wirtschaftsentwicklung e.V. will zur Erreichung dieser Ziele beitragen.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1)** Der Verein führt den Namen „Ulmer Initiativkreis nachhaltige Wirtschaftsentwicklung“ (im folgenden „Verein“ genannt).
- (2)** Der Verein hat seinen Sitz in Ulm. Er ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3)** Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1)** Zweck des Vereins ist
- a. die Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der nachhaltigen Wirtschaftsentwicklung. Zu diesem Zweck betreibt er eine Forschungsgruppe;
 - b. die Förderung von steuerbegünstigter Forschung zur nachhaltigen Wirtschaftsentwicklung und Bildung in der Region Ulm/Neu-Ulm,
 - c. die Förderung der Bildung im Sinne einer nachhaltigen Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen,
 - d. die Förderung des Umweltschutzes, der Wissenschaft und Forschung, der Ausbildung und Erziehung sowie der Kunst auf dem Gebiet der erneuerbaren Energien.
- (2)** Der Verein hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
- a. Durchführung von Forschungsprojekten auf der Grundlage nachhaltiger Wirtschaftsentwicklung und deren Anwendungen,
 - b. Veröffentlichung der theoretischen Erkenntnisse insbesondere auf regionaler Ebene,
 - c. Erfahrungsaustausch mit politischen Entscheidungsträgern auf kommunaler, Landes- und Bundesebene,
 - d. Durchführung von Seminaren, Symposien und Vortragstätigkeit für die Wirtschaft und andere gesellschaftliche Gruppen,
 - e. Einflussnahme auf Personen, Institutionen und Wirtschaftsunternehmen, um damit die Chancen der Umsetzung und Anwendung ökologischer und sozialer Entwicklungskonzepte im Sinne der gemeinnützigen Satzungszwecke zu verbessern und praktisch zu verwirklichen.

- (3)** Der Verein möchte sich darüber hinaus durch Beschaffung von Mitteln und deren Weiterleitung an steuerbegünstigte Einrichtungen und Körperschaften des öffentlichen Rechts für deren steuerbegünstigte Zwecke als Förderverein i.S. des § 58 Nr. 1 AO betätigen. Dazu werden auch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen, durchgeführt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1)** Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsvorschriften (§§ 51 ff., AO) des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (Förderung der Wissenschaften). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins – auch etwaige Einnahmeüberschüsse – dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2)** Der Verein ist berechtigt, Spenden und sonstige Zuwendungen für die Zwecke des Vereins entgegenzunehmen und hierüber entsprechend den Bescheiden der zuständigen Finanzbehörde steuerwirksame Spendenbescheinigungen zu erteilen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1)** Mitglieder des Vereins können natürliche Personen und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie nicht rechtsfähige Gesellschaften, Stiftungen und Vereine werden, die an den Zielen und Aufgaben des Vereins interessiert und bereit sind, den Verein zu fördern. Über die schriftlich zu beantragende Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2)** Die Mitglieder leisten einen Jahresbeitrag, der gesondert festgesetzt wird. Die Mitgliederversammlung beschließt Mindestbeiträge, die für natürliche Personen geringer zu bemessen sind als für andere Mitglieder.

(3) Die Mitgliedschaft endet

- a. durch Tod,
- b. bei juristischen Personen und nicht rechtsfähigen Vereinigungen durch Auflösung,
- c. durch Austritt, der gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären und nur auf das Ende eines Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten möglich ist,
- d. durch Ausschluss aus wichtigem Grunde.

Das Erlöschen der Mitgliedschaft gibt dem Mitglied keine Ansprüche auf das Vermögen des Vereins.

(4) Die Mitgliederversammlung kann Persönlichkeiten, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernennen. Sie genießen die Rechte der Mitglieder.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung und
- b. der Vorstand.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal jährlich findet eine ordentliche Versammlung der Mitglieder des Vereins statt.

(2) Nach Ermessen des Vorstands oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder sind Versammlungen einzuberufen.

(3) Zu den Versammlungen hat der oder die Vorsitzende schriftlich unter Angabe der Tagesordnung rechtzeitig, mindestens aber vier Wochen vorher, einzuladen.

(4) An den Versammlungen nehmen die Mitglieder des Vereins teil. Mitglieder des Vereins können mittels schriftlicher Vollmacht andere Mitglieder, höchstens aber zwei, vertreten.

(5) Mitglieder, die aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten werden, gelten als anwesend. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 12 Mitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann der Vorstand mit der satzungsgemäßen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

(6) Die Versammlung beschließt

- A. mit einfacher Mehrheit über
 - a. die Wahl der Vorstandsmitglieder,
 - b. die Ernennung von Ehrenmitgliedern des Vereins,
 - c. den jährlichen Voranschlag für den Haushalt, die Bestellung des Rechnungsprüfers oder der Rechnungsprüferin und die Entgegennahme des Prüfungsberichts, die Genehmigung der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstands,
 - d. die vom Vorstand oder von Mitgliedern vorgelegten Anträge, soweit nicht eine größere Mehrheit erforderlich ist,
 - e. die Festsetzung von Mindestbeiträgen.
 Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- B. mit Zweidrittelmehrheit über
 - a. die Abberufung eines Mitglieds des Vorstands,
 - b. den Ausschluss eines Mitglieds,
 - c. Satzungsänderungen, insbesondere über Änderungen der Ziele und Aufgaben des Vereins,
 - d. die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vermögens bei Auflösung.

(7) Mitgliederanträge, die außerhalb der Jahresrechnung finanzielle Auswirkungen haben oder eine Änderung der Satzung bezwecken, sind spätestens 14 Tage vor der Versammlung im Wortlaut dem Vorstand mitzuteilen, der sie innerhalb weiterer 7 Tage an die Mitglieder weiterleitet. Sonst kann über solche Anträge in der Versammlung nicht Beschluss gefasst werden, es sei denn, dass kein Mitglied einer Beschlussfassung widerspricht.

(8) Über die Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter oder von der Versammlungsleiterin und vom Protokollführer oder der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.

§ 7 Der Vorstand

- (1)** Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern und bis zu maximal neun weiteren Mitgliedern.
- (2)** Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins sind gemäß § 26 BGB der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter jeweils einzeln berechtigt.
- (3)** Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (4)** Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und der Forschungsgruppe. Der Vorstand trägt selbständig die Verantwortung für die wissenschaftliche Leitung der Forschungsgruppe. Er kann diese Aufgabe an ein Vorstandsmitglied übertragen.
Der Vorstand bemüht sich um Forschungsaufträge und schließt diesbezügliche Verträge ab. Dem Verein gegenüber trägt der Vorstand die Verantwortung für die richtige Verwaltung und bestmögliche Verwendung der Mittel sowie für eine ordnungsgemäße Leitung der Forschungsgruppe. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer oder eine Geschäftsführerin bestellen. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auf Grundlage eines Dienstvertrages oder Vorstandsbeschlusses gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung nach § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.
Der Vorstand wird ermächtigt, für Tätigkeiten im Dienst des Vereins entsprechende Ordnungen zu beschließen oder einzelne Verträge abzuschließen. Dies gilt auch für Kostenersätze und Vergütungen. Die steuerlichen/gemeinnützigkeitsrechtlichen Grenzen sind einzuhalten.
- (5)** Der Vorstand kann Mitglieder des Vereins mit der Leitung von Projekten beauftragen. Die Projektleiter sind Beisitzer im Vorstand (§7, 1). Die Projektleiter haben dem Vorstand mindestens ein Mal jährlich in schriftlicher Form zu berichten. Die Projektleitung erlischt mit dem Ende des Projekts oder durch einstimmige Abberufung durch den Vorstand.

- (6)** Der Vorstand erstattet der Mitgliederversammlung jährlich einen schriftlichen Arbeitsbericht über die Aktivitäten der Forschungsgruppe und der Projekte, der allen Mitgliedern zugänglich gemacht wird.
- (7)** Der Vorsitzende oder die Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung.
- (8)** Der Vorstand ist für alle Aufgaben des Vereins zuständig, soweit sie nicht ausdrücklich anderen Organen übertragen sind.

§ 8 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Ulm, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich der nachhaltigen Wirtschaftsentwicklung zu verwenden hat.

§ 9 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.



unw

Ulmer Initiativekreis
nachhaltige
Wirtschaftsentwicklung e.V.

Marktplatz 8
89073 Ulm/Donau
Telefon 0731/ 3 88 59 40
Telefax 0731/ 3 88 59 41
e-mail: info@unw-ulm.de

Bankverbindung

Konto 120 530 07
BLZ 630 901 00
Volksbank Ulm-Biberach

IBAN:
DE71 6309 0100 0012 0530 07
BIC:
ULMVDE66XXX

Gläubiger-Identifikationsnummer:
DE21 ZZZ 0000 111 0338

VR Nr.: 1305, Registergericht Ulm